

Satzung

des Partnerschaftskuratoriums Philippsburg - Ile de Ré

**vom 1. Juni 1978
geändert am 29. April 2015**

§ 1

Zweck des Kuratoriums

- (1) Das Partnerschaftskuratorium bezweckt ausschließlich
1. die Belebung der Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland für ein vereintes Europa und der Aussöhnung mit Frankreich,
 2. die Unterstützung der Stadt Philippsburg im Rahmen des zwischen dieser und der Insel de Ré bestehenden Partnerschaftsvertrages,
 3. die freundschaftlichen Verbindungen und deren Unterstützung mit den Bewohnern der der Republik Frankreich angehörenden Insel de Ré im öffentlichen und privaten Bereich herzustellen, zu unterhalten und zu pflegen.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2

Name und Sitz des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt den Namen "Kuratorium der Städtepartnerschaft zwischen Ile de Ré und Philippsburg".
- Sitz des Kuratoriums ist Philippsburg.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich für die in § 1 genannten Ziele der Partnerschaft einsetzt.
- (2) Personen, die den Zweck des Kuratoriums in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an das Kuratorium zu richten. Über die Aufnahme selbst entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod;
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
3. durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des durch das Kuratorium verfolgten Zwecks. Dieser Ausschluss kann durch Beschluss der Vorstandschaft gefasst werden;
4. durch Austritt. Der Austritt ist dem Kuratorium schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beiträge - Geschäftsjahr

- (1) Bei Aufnahme in das Kuratorium ist eine einmalige Gebühr von € 12,00 zu bezahlen. Der jährliche Beitrag beträgt € 12,00. Er ist zu Beginn eines jeden Jahres an den Kassenwart gebührenfrei einzuzahlen.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 28. April 1978 und endet am 31. Dezember 1978.

§ 5

Organe des Kuratoriums

(1) Organe des Kuratoriums sind

1. der Vorstand, bestehend aus
 - 1.1 dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Philippsburg als Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. bis zu fünf Beisitzern,
 - 1.4. dem Kassier,
 - 1.5. dem jeweiligen Vertreter des Philippsburger Stadtanzeigers als Schriftführer,
2. die Mitgliederversammlung.

- (2) Die in Absatz 1, Nrn. 1.2 bis 1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Ehrenvorsitzende des Kuratoriums (Ehrenpräsidenten) haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Die Vorsitzenden der Philippsburger Vereine (einschließlich Huttenheim und Rheinsheim) sind bei Bedarf beratend zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

...

§ 6**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse und die Verwaltung des Kuratoriumsvermögens, insbesondere auch die Festlegung der jährlichen mit dem Komitee der Ile de Ré abzustimmenden Begegnungen.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
- (3) Der Bürgermeister repräsentiert das Kuratorium nach außen, beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in diesen.
- (4) Die Aufgabenbereiche des ersten, zweiten und dritten Beisitzers werden, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, durch einen von der Vorstandschaft selbst zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm selbst und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Er ist außerdem verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und den gesamten Schriftverkehr des Kuratoriums.
- (6) Der Kassenwart zieht die Beiträge ein, verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Kuratoriums. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für das Kuratorium nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Kuratoriumszwecke, die den Betrag von € 100,00 übersteigen, darf er nur auf schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder ersten Beisitzenden leisten.
- (7) Dem Vertreter der Schulen obliegt die Koordination der Interessen des Kuratoriums mit denen der Schulverwaltung, insbesondere derer auf dem Gebiet des Schüleraustausches.
- (8) Die Abstimmung innerhalb der Vorstandssitzungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen, bei denen Stimmengleichheit eintritt, gelten als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für das Kuratorium zu ermächtigen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Kuratoriums abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kuratoriumsmitglieder nur mit dem Vermögen des Kuratoriums haften.

...

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die jährlich in der ersten Hälfte des Jahres stattzufinden hat, beschließt über:
 1. den Jahresbericht,
 2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Neuwahlen des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Kuratoriums dies erfordert oder wenn zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des gemeinsamen Zwecks und der Gründe der Berufung, dies verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Bürgermeisters. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Wahlen ist, wenn diese nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen oder ein Mitglied dies wünscht, schriftliche Zustimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des Kuratoriums bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem gesonderten Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Kuratoriums

- (1) Im Falle der Auflösung des Kuratoriums soll dessen Vermögen der Stadt Philippsburg zur Verfügung gestellt werden.